34. Darf ber Verleger gegen den Willen bes Verfassers (ober seiner Erben) eingreisende grundsähliche Anderungen an der Ausdrucksform eines Schriftwerkes vornehmen und eine Auflage, weil sie unsachliche Ausdrücke enthalte, beschleunigt verkaufen?

Berlags G. § 13.

I. Ziviljenat. Urt. v. 3. Juli 1929 i. S. D.-H. Gebr. L. (Kl.) w. Erben S. (Bekl.). I 39/29.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht baselbst.

Der Rektor Otto Schmidt in Berlin ließ im Jahre 1922 im Verlage des Klägers das Werk "Im Geiste Sütterlins" erscheinen, eine Ergänzung zu Ludwig Sütterlins Keuem Leitfaden für den Schreibunterricht. Eine zweite Auflage kam als unberänderter Abdruck der ersten 1924, eine dritte, neu bearbeitete, 1925 heraus.

In alsen drei Auflagen wies der Verfasser auf gewisse Schreibfedern hin, die er für den Unterricht als besonders geeignet bestunden habe, namentlich auf Erzeugnisse von Heinze & Blanckert in Berlin, To-, Ly- und kleine Redis-Feder. Während die dritte Auflage gedruckt wurde, trat auf Vorstellungen andrer Stahlsedersabrikanten der Verlag an den Verfasser heran mit dem Ersuchen, die Aufsührung bestimmter Federn wegzulassen, weil dadurch Reklame für Heinze & Blanckert gemacht werde. Daraushin fügte Schmidt am Schlusse des Vuches die Vemerkung an:

"... Wenn ich in dieser Schrift die Bezeichnungen To, Lh, Kleine Redis anwende, so geschieht es aus Gründen der klaren Bezeichnung heraus, nicht aus der Absicht, nur diese Federn zu empsehlen. Ich muß vielmehr aus guten Gründen es dem Leser überlassen, unter den Federn der wetteisernden Firmen sich das Material selbst zu wählen. Ich nenne als solche Firmen in alphabetischer Folge: Brause-Fserlohn, Heinze E Blanderz-Berlin, Soennecken-Bonn. Dagegen halteich es für eine Grenzüberschreitung, wenn Fabriken methodische Schriftchen herausgeben, die sachlich unhaltbar und unzureichend sind und nur als Reklame angesehen werden können. Diese "Firmenschriften", deren Bersasser sich im Dunkeln halten, können vom Standpunkt einer selbständigen Wissenschaft aus nur verurteilt werden. Dazu stellen sie eine Zumutung an den Lehrerstand dar, die schlechthin zurückgewiesen werden sollte."

Im Herbst 1926 starb Otto Schmidt; die Beklagten sind seine Erben. Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hatte durch Erlaß vom 29. Februar 1924 den Schulen die Anschaffung des Schmidtschen Buches empsohlen, diese Empsehlung auch am 20. April 1926 wiederholt. Unterm 7. April 1927 sorberte er den Verlag auf, nachzuprüsen, ob in einer Neuauslage nicht die Bezugnahme auf die Federn von Heinze Eklandery unterbleiben

könne, weil zahlreiche Schreibfederfabrikanten in diesem Sinne vorstellig geworden seien.

Der Verlag machte der Anregung des Ministers entsprechend den Beklagten Vorschläge. Sie lehnten es aber ab, die vom Verfasser gebrauchten Bezeichnungen zu ändern. Ebenso verwarsen sie den Vorschlag des Verlags, den Rest der dritten Auflage, etwa 5000 Stück, zum Selbstkostenpreis an Soennecken zu verkausen.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Berlag die Feststellung, daß er berechtigt sei

- 1. den Rest der dritten Auflage (etwa 5000 Stuck) zum Selbstkostenpreis zu verkausen und
- 2. an 25 Stellen bes Buches die Bezeichnungen der dort erwähnten Schreibsedern in die näher angegebene Fassung abzuändern, die Schlußbemerkung der dritten Auflage aber zu streichen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Seine Revision blieb erfolglos.

## Grunde:

1. Mit Recht nimmt das Verusungsgericht an, dem ersten Alagantrag des Verlags — die etwa 5000 Stück der dritten Auflage zum Selbstkostenpreis verkaufen zu dürsen — sehle jede gesetzliche Grundlage. Das angegriffene Urteil betont, nach des Alägers eignem Vortrag komme gar nicht in Frage, daß etwa der Minister seine sür die dritte Auflage erteilte Genehmigung (die unterm 20. April 1926 den Schulen verkündete Empsehlung, das Vuch anzuschafsen) zurücziehe. Der Absah der vorliegenden Auslage sei danach nicht gefährdet. Gewann so das Verusungsgericht aus Parteiangaben eine bestimmte Überzeugung und zog daraus sehlersrei rechtliche Folgerungen, dann änderte sich an deren Verechtigung nichts durch den von der Revision geltend gemachten Umstand, daß der Minister unterm 11. Mai 1929, also lange nach dem Spruch des Verusungsgerichts, die Empsehlung des Schmidtschen Buches zurückgenommen hat.

Selbst wenn die Weinung des Alägers zu billigen wäre, daß sich für das Werk Otto Schmidts eine andre Bezeichnungsart der Schreibsedern empsehle, als der Versasser angewandt und drei Auslagen hindurch im wesentlichen beibehalten hat, so wäre doch nicht erssichtlich, warum diese Anderung auf dem vom Kläger erstrebten

Wege ungewöhnlich beschleunigt merden soll. Daß es um der vorliegenden dritten Auflage willen nicht nötig ist, stellt schon das Berufungsgericht sest. Auch um künftiger Auslagen willen bedarf es keines Berkaufs der dritten zum Selbsktostenpreis. Denn für die Ansicht des Klägers, daß die jetige Ausdrucksform des Werkes durch die Gestalt der beanstandeten fünfundzwanzig Stellen "unsachlich" sei, und zwar in einem Grade, daß so schnell wie möglich Wandel geschafft werden müsse, gedricht es an jeder Grundlage.

2. Auch die Antröge des Klägers, die sich auf künftige Auflagen des Werkes beziehen, hat das Berusungsgericht zutreffenderweise für

ungerechtfertigt erachtet.

Es verneint allerdings ohne durchschlagenden Grund das Interesse des Klägers an alsbaldiger Feststellung (§ 256 JBD.), indem es erwägt: Der Bedarf im Buchhandel sei durch die noch vorhandenen ungefähr 5000 Stück der dritten Auflage noch auf Jahre hinaus vollauf gedeckt. Denn seit das Werk im Jahre 1922 erschienen, habe der Verlag noch nicht die gleiche Anzahl von Stücken abgesetzt. Der Revision ist zuzugeben, daß dem Kläger schon setzt daran gelegen sein könnte, durch Richterspruch sestgestellt zu sehen, od er zu den erstrebten Textänderungen besugt sei. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß ein Rechtsstreit sich länger als erwartet hinziehen kann. Daher ist die Erhebung einer Feststellungsklage an sich begründet. Die Abweisung muß sedoch aufrecht erhalten werden, weil das Klagbegehren aus den dom Kammergericht zutressend gewürdigten Gründen sachlich ungerechtsertigt ist.

Das Gesetz erklärt solche Anderungen an dem Werke für zulässig, für die der Versasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 13 Abs. 2 Verlags.). Diese Vorschrift bedeutet für den Verlagsvertrag eine Einzelanwendung des allgemeinen Grundsates, daß Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit

Rudsicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 BOB.).

Mit Recht hebt das Kammergericht hervor, daß grundsählich der Verleger an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers nach. § 13 Ubs. 1 VerlG. keine Zusäße, Kürzungen oder sonstigen Anderungen vornehmen darf. Dieser Regel des Abs. 1 folgt im Abs. 2 die Bestimmung, wonach der Verleger zu gewissen Anderungen befugt sein soll, als Ausnahme. Das Berufungsgericht hält deshalb enge Auslegung sür angebracht. Sie

entspricht dem Zwecke der Vorschrift (ganz ebenso wie bei dem gleichslautenden § 9 Liturh.), das Persönlichkeitsrecht des Urhebers an seinem Werke zu schühen. Auch steht sie mit der Tatsache in Einklang, daß es sich bei solchen Anderungen nach herrschender Verkehrssitte nur um geringfügige Eingriffe, namentlich um Beseitigung von Schreibsehlern oder andern offensichtlichen Versehen, zu handeln pflegt.

Allerdings erschövfen sich die Beziehungen eines Verlegers zu den Werken, die er vervielfältigend und verbreitend betreut, durchaus nicht im rein Geschäftlichen. Deshalb kann er sich durch Sachkenntnis, Urteilsfähigkeit und einfühlendes Verständnis dem Werke verbunden und somit berufen fühlen, zu deisen Gunsten mit Anderungen einzugreifen, ein der besonderen Berufstätigkeit entsprechendes eigenes Berfönlichkeitsrecht geltend zu machen. Für den Weg, auf dem das geschehen kann, und für den Umfang, in welchem es die vernünftig ausgelegte Berkehrssitte zuläßt, ist jedoch zu bedenken, daß der Berleger im Aweisel gegen den Schöpfer des Werkes zurücktehen muß. Stößt er auf bessen anders gerichteten Willen, so muß er ihm weichen. Das Berufungsurteil erwägt daher: "Ergibt sich aus dem Werke selbst ober aus anderen Borgangen, daß der Verfasser einen bestimmten Ausbruck an einer bestimmten Stelle zu einem bestimmten Awecke gebraucht, so ist ihm nach Treu und Glauben nicht zuzumuten, daß er diese Stellen ändre. Im vorliegenden Falle will der Verleger die Namen To. In und Redis aus dem Buch entfernen und an ihre Stelle technische Bezeichnungen, wie "rechtsgeschrägte, linksgeschrägte Reber. Schnurzugfeber u. bgl." seten. Der Zwed bes Werkes ift eine Anleitung zum Schreibunterricht. Da hierzu besondere Federn notwendig sind, will der Verfasser seine Leser gerade auf einzelne für die besondere Schreibweise geeignete Febern hinweisen. Dies aber fann er nur durch die namentliche Bezeichnung der Federn erreichen, da er nicht damit rechnen kann, daß die technischen Bezeichnungen jedem jeiner Leser geläufig seien. hinzu kommt, dag ber Verfasser bie Rebern von Heinte & Blandery auch aus dem Grunde aufführen wollte, weil diese Firma als erste die zu der Schrift verwendbaren Rebern (teilweise auf seine Anregungen) geschaffen hatte. Derartige Abanderungen würden daher dem aus dem Werk erkennbaren Willen bes Verfassers strads zuwiderlaufen."

Die Kebision will einen Unterschied machen zwischen sachlichem Inhalt und Ausbrucksform des Werkes. Ihre Ausführungen kommen

im wesentlichen darauf hinaus, daß jener zwar dem Versasser allein überlassen bleibe, diese dagegen dem sachtundigen Sinsluß des Verlegers offenstehen müsse. Das ist abzulehnen. Die Ersahrungstatsache, daß "der Stil der Mensch ist" und die Art, wie man redet oder schreibt, dem Wesen eines jeden zugehört, erheischt auch im Urheberrecht Anerkennung. Sin Versasser von der Sachkunde und Vildung zumal, wie es Otto Schmidt war, darf Eingrissen des Verlegers in die Ausdruckssorm wehren, und seine Erden dürsen bei dieser Abwehr beharren, auch wenn der Verleger sich für seine Unsicht auf die Stellungnahme eines Winisters beruft. Daß es sich auf der Seite der Veklagten etwa um Rechtsmistbrauch oder zweckwidrigen Eigensinn handelt, ist nicht ersichtlich.

Die Bedenken der Revision schlagen nicht durch. Wettbewerber mögen damit rechnen, daß die beanstandeten Ausdrücke des Schmidtsichen Buches hier und da wie Andreisungen bestimmter Federn wirken könnten. Der Verfasser hat jedoch in der Schlußbemerkung der 3. Auslage mit Ernst und Nachdruck versichert, daß er mit Reklame nichts zu schriffen habe. Daran durste er sich im Vertrauen auf die geistige Reise, Besonnenheit und Urteilskraft der Leser, an die sein Buch zu gelangen pslegt und für die es bestimmt ist, genügen lassen; seine Erben können diesen Standpunkt beibehalten.